

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 29. April 2004

---

G 5 k      Ossingen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Langmühle. Genehmigung  
(G 6 k)      der Grundwasserschutzzonen. *(prov. Fass.-Nr. K 6-5000)*

Im Auftrag der Gemeinde Ossingen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 6937) vom 12. August 2002 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Langmühle. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 23. August sowie 1. November 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Fassungsanlagen sowie der grösste Teil der Grundwasserschutzzonen liegen auf dem Gemeindegebiet von Neunforn (TG). Die im Kanton Thurgau liegenden Teile der Schutzzonen erhalten einen eigenen Schutzzonenplan mit Reglement. Diese wurden mit Schreiben des Amtes für Umwelt des Kanton Thurgau vom 16. April 2004 in einem separaten Verfahren in Kraft gesetzt. Die vorliegende Genehmigung bezieht sich daher nur auf den im Kanton Zürich liegenden Teil der weiteren Schutzzone S III.

Mit Beschluss vom 24. September 2003 setzte der Gemeinderat Ossingen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 15. April 2004 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sowie der Schutzzonenausscheidung im Kanton Thurgau sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Langmühle gewährleistet. Der Genehmigung des im Kanton Zürich liegenden Teils der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des

Schutzzonenreglementes auf dem Gemeindegebiet von Ossingen dem Gemeinderat Ossingen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Ossingen vom 24. September 2003 festgesetzte Teil der Schutzzonen um die Quelfassung Langmühle und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 6937-1.2) 1:2'500 vom 12. August 2002, rev. am 25. Oktober 2002;
2. Schutzzonenreglement der Quelfassung Langmühle vom 29. Oktober 2002.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Gemeinderat Ossingen umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement im Auftrag der Fassungseigentümerin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

II. Der Gemeinderat Ossingen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Ossingen, Postfach, 8475 Ossingen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'008.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 1'068.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Ossingen, Postfach, 8475 Ossingen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Andelfingen, Postfach, 8450 Andelfingen);
- die Wasserversorgung Ossingen, Postfach, 8475 Ossingen;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hoffman, Stegemann + Partner, Postfach, 8450 Andelfingen;
- das Amt für Umweltschutz des Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **29. April 2004**  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin